EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHUL- UND WERKHOFANLAGE

Ausgabe vom 12. Dezember 2013

Benützerreglement der Schul- und Werkhofanlage Recherswil

Einleitung

1 Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten der Schulanlage und der dazugehörenden Aussenanlagen, sowie der Räumlichkeiten im Werkhof.

2 Dieses Reglement ist aus redaktionellen Gründen nicht geschlechtsneutral formuliert. Es gilt jedoch ohne Unterschied für Männer und Frauen.

3 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Recherswil ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglementes. Er delegiert diese Befugnis an die Kultur- und Freizeitkommission. Bei allen Entscheiden sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benützer angemessen zu berücksichtigen.

4 Gegen die Entscheide der Kultur- und Freizeitkommission kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

5 Die Benützer sind gehalten, sich untereinander abzusprechen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1 **Folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen stehen gemäss Gebührentarif zur Verfügung** — **Räume / Aussenanlage**

a Mehrzweckhalle
b Bühne
c Office
d Foyer
e Garderoben / Duschen
f WC
g alte Turnhalle
h Pausenplatz
i Aussensportanlagen
j Werkhof Saal 1
k Werkhof Saal 2
l Militärküche Werkhof
m Bestuhlung / Geschirr Werkhof
n Schutzraum / Dusche

§ 2 Benutzbare Räume

1 Die Kultur- und Freizeitkommission weist aufgrund der ihr eingereichten Gesuche die zur jeweiligen Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten gemäss §1 zu.

Gesuch

2 In den Gesuchen ist jeweils die vorgesehene Art der Nutzung und die Nutzungszeit inkl. Vor- und Nacharbeiten anzugeben.

Art der Nutzung

3 Die Gesuche sind mindestens acht Wochen vor der Benutzung einzureichen.

Reservation

4 Für die eventuelle Belegung von Schulräumen spricht sich die Kultur- und Freizeitkommission mit der Bildungskommission ab.

Absprache

5 Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die zugeteilten Räumlichkeiten zu benutzen.

Verbot

6 Die Kultur- und Freizeitkommission führt einen Belegungsplan, der im Foyer aufgehängt und bei jeder Änderung nachgeführt wird.

Belegungsplan

7 Es ist den Vereinen untersagt, ihre zugesprochenen Stunden zur Benützung der MZH und alten Turnhalle anderweitig zu vergeben. Änderungen müssen mit der Kultur- & Freizeitkommission abgesprochen werden.

8 MZH und alte Turnhalle bleiben während den Schulferien und Feiertagen generell geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Kultur- & Freizeitkommission.

§ 3 Parkplätze

1 Es dürfen nur diejenigen Parkplätze benutzt werden, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Parkplätze

2 Zwischen Werkhof/Gemeindeverwaltung und Feuerwehrmagazin besteht ein Parkverbot. Die Fahrzeuge sind auf dem grossen Parkplatz hinter dem Feuerwehrmagazin zu parkieren.

Parkplätze Werkhofareal

§ 4 Benützerprioritäten

1 Die Schulanlage mit allen ihren Einrichtungen und Aussenanlagen steht grundsätzlich der Schule zu.

Vorrang

2 Die Werkhofanlage mit allen ihren Einrichtungen und Aussenanlagen steht grundsätzlich der Gemeindeverwaltung zu.

3 Die Schule hat Vorrang gegenüber anderen Benützern.

4 Geeignete Räumlichkeiten und Anlagen können auch Vereinen und anderen Gruppierungen des Dorfes zur Verfügung gestellt werden. Weiter können auch auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Organisationen berücksichtigt werden.

2. Pflichten der Benützer

§ 5 1 Die Benützer sind verpflichtet, bei der Benützung der Räume und Einrichtungen grösste Sorgfalt walten zu lassen. Sie haben die Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen. **Sorgfaltspflicht**

2 Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Weisungen zu befolgen.

3 Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. **Verkehr / Lärm**

§ 6 1 Jeder Benützer ist für die ordnungsgemässe Benutzung der Gebäude und all ihrer Einrichtungen verantwortlich. Nur instruierte Personen dürfen die Beleuchtungs- und Tonanlagen bedienen. **Bedienung Beleuchtung / Tonanlage**

2 Die Benützer müssen eine der Benützung entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen und nachweisen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. **Versicherung**

3. Benützung der Räumlichkeiten und der Aussenanlage

§ 7 Klassenzimmer und Werken I: **Klassenzimmer**

1 Die Räume dürfen nur mit Hausschuhen (Finken) betreten werden.

2 Die Klassenzimmer sind täglich durch die Benützer zu reinigen (besenrein).

§ 8 Turnbetrieb Mehrzweckhalle und alte Turnhalle: **Turnbetrieb**

1 Jugendliche dürfen die Anlage erst betreten, wenn der Leiter anwesend ist.

2 In den Turnhallen darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen geturnt werden. Die im Freien benutzten Schuhe dürfen in den Hallen nicht getragen werden.

3 Das Heben von Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

§ 9 Aufstellen der Geräte im Freien: **Geräte im Freien**

1 Das Aufstellen von Gerätschaften im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach Gebrauch ausserhalb der Turnhalle zu reinigen und hernach wieder zu versorgen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden.

§ 10 Eigenes Uebungsmaterial: **eigenes Uebungsmaterial**

1 Die Vereine dürfen eigenes Uebungsmaterial nur mit Zustimmung der Kultur- und Freizeitkommission in der Halle und im Geräteraum deponieren. Für die Aufbewahrung solcher Gerätschaften wird ihnen ein besonderer Kasten zugewiesen. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmobiliar.

§ 11 Spielwiese und Hartplatz: **Spielwiese und Hartplatz**

1 Die Spielwiese dient der Schule und den Vereinen als Turn- und Spielplatz.

2 Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden darf die Spielwiese nicht betreten werden.
Die Verbotstafel „Rasen gesperrt“ ist zu beachten.

3 Bäume, Sträucher und Einfriedungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen haben die Fehlbaren dafür aufzukommen.

4 Zweckentfremdete Benützung des Hartplatzes (roter Platz) wie Velofahren, Mopedfahren, usw. ist verboten.

§ 12 1 Die Räumlichkeiten dürfen bis spätestens 22.00 Uhr benützt werden. Um 22.15 Uhr müssen die Beleuchtung ausgeschaltet und sämtliche Türen und Fenster abgeschlossen sein. **Verlassen der Räume**

2 Ausnahmen bilden öffentliche und private Anlässe. **Ausnahmen**

4. Benützung der Schul- und Werkhofanlage bei Veranstaltungen

§ 13 1 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Mietern jeweils durch den Hauswart im Auftrag der Kultur- und Freizeitkommission übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hauswart abzusprechen. **Übergabe der Räume**

2 Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt erst mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.

§ 14 1 Die Kultur- und Freizeitkommission koordiniert die Vermietung inkl. Benützung vor und nach der Veranstaltung (Proben, Reinigung) mit den Dauerbenützern der Räumlichkeiten und den dafür zuständigen Hauswart. **Koordination**

§ 15 1 Der Hauswart kann jederzeit Kontrollen durchführen. **Kontrollrecht Hauswart**

2 Die Bestuhlung der Räume ist vom Benützer selbst vorzunehmen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das Mobiliar in gereinigtem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Ort gestellt wird. **Bestuhlung**

§ 16 1 Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. **Sorgfaltspflicht**
Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen.
Das Servicepersonal ist entsprechend zu instruieren.
Das Anbringen von Klebband, Heftklammern, Nägeln und Schrauben usw. ist nicht gestattet.

§ 17 1 Die Räume sind so abzugeben, dass ein normaler Turnbetrieb am nächsten Morgen möglich ist. Sie sind in sauberem Zustand dem zuständigen Hauswart zu übergeben. Die Böden der Korridore, Foyer und MZH sind besenrein aufzuwischen. Zusätzlich sind die Böden der Toiletten und Küche nass aufzuwischen. Die gründliche Reinigung erfolgt durch den Hauswart, wobei die Kosten dafür gemäss Anhang dem Mieter belastet werden. **Rückgabe der Räume/Aussen-plätze**

2 Sämtliche Aussenplätze müssen nach Gebrauch in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.

§ 18 1 Die Mieter haben rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen von den zuständigen Instanzen einzuholen. **Bewilligungen**

§ 19 1 Für Proben stehen den Mietern die Räumlichkeiten und Einrichtungen wie folgt zur Verfügung: **Proben**

- für Aufführungen und Konzerte:
  bis zu 5 Abende während den 3 Wochen vor der Aufführung

- zusätzlich stehen 2 Sonntage zur Verfügung

§ 20 1 Ausnahmen können von der Kultur- und Freizeitkommission auf Gesuch hin bewilligt werden. **Ausnahmen**

5. Benützungsgebühren

§ 21 1 Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt. **Gebührentarif**

6. Schlussbestimmungen

§ 22 1 Für Beschädigungen haftet der Mieter. **Beschädigungen**

§ 23 1 Für Unfälle, die sich während der Benützung der **Haftung**

Schul- und Werkhofanlage ereignen, kann die Einwohnergemeinde Recherswil keine gesetzliche Haftpflicht anerkennen. Die Benützer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

2 Für Anlässe der Einwohnergemeinde schliesst diese eine eigene Haftpflichtversicherung ab.

§ 24 1 Benützern, welche diesen Weisungen zuwiderhandeln, kann die Kultur- und Freizeitkommission die Bewilligung entziehen. Der Abwart ist verpflichtet, jede Übertretung unverzüglich der Kultur- und Freizeitkommission zu melden. **Widerhandlungen**

§ 25 1 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Kulturkommission. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. **Streitfall**

§ 26 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2014 in Kraft. **Inkraftsetzung**

2 Auf diesen Zeitpunkt hin hebt dieses Reglement das Benützerreglement öffentliche Säle Werkhof mit Ausgabe vom 02.12.2010 auf.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil beschlossen am 12. Dezember 2013.

Einwohnergemeinde Recherswil

Der Gemeindepräsident — Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi — Gabriella Meili

Anhang zum Reglement über die Benützung der Schul- und Werkhofanlage

Werkhof	pro Tag	
Einheimische und auswärtige Private		
Saal 1		140.--
Saal 2		90.--
Küche inkl. Geschirr und Abwaschmaschine		80.--
Schutzraum/Dusche	pro Nacht + Bett	5.--
Festbänke	pro Garnitur	10.--
Einheimische Vereine		
Saal 1		20.--
Saal 2		15.--
Küche inkl. Geschirr und Abwaschmaschine		10.--
Schutzraum/Dusche	pro Nacht + Bett	5.--
Festbänke	pro Garnitur	10.--
Neue Turnhalle	pro Tag	
Einheimische Vereine und Organisationen		
Halle komplett		150.--
jeder weitere Tag		30.--
Halle ohne Office		110.--
jeder weitere Tag		30.--
Foyer		50.--
Office/Küche		40.--
Turnstunde		20.--
jede anschliessende Stunde		5.--
Auswärtige Vereine und Organisationen		
Halle komplett		1200.--
jeder weitere Tag		225.--
Halle ohne Office		1050.--
jeder weitere Tag		195.--
Foyer		330.--
Office/Küche		255.--
Turnstunde		30.--
jede anschliessende Stunde		7.50

Alte Turnhalle

	pro Tag
Einheimische Vereine und Organisationen	
Halle	70.--
jeder weitere Tag	10.--
Turnstunde	20.--
Jede anschliessende Stunde	5.--
Auswärtige Vereine und Organisationen	
Halle	600.--
jeder weitere Tag	75.--
Turnstunde	30.--
jede anschliessende Stunde	7.50
Allgemeine Gebühren	
Reinigungen	50.--/h

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil beschlossen am 12. Dezember 2013.

Einwohnergemeinde Recherswil

Der Gemeindepräsident — Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi — Gabriella Meili